



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn
Sebastian Krebs



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Gespräche mit der Daimler AG im Jahr 2019**
BEZUG Ihre Anfrage vom 09.06.2021, Eingangsbestätigung vom
10.06.2021, Ihr Schreiben vom 05.07.2021
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 164-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 04.08.2021

Sehr geehrter Herr Krebs,

mit Ihrer Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 09. Juni 2021 bitten Sie um Übersendung *sämtliche[r] Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Daimler AG im Jahr 2019 in Ihrem Haus (AA).*

Nach einer ersten Prüfung Ihres Antrags möchte ich Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Ihr Antrag ist Teil der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ und ist nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nicht hinreichend bestimmt.

An die **Bestimmtheit eines Antrags** werden auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG nur inhaltliche Mindestanforderungen gestellt, die den Zweck haben, dass die Behörde, hier das Auswärtige Amt, den Antrag bearbeiten kann.

Sie beantragen die Herausgabe „**sämtlicher**“ Dokumente „im Zusammenhang mit Treffen“. Ohne einen Sachbezug können diese nicht recherchiert werden. Im Auswärtigen Amt werden Informationen, sofern sie für die inhaltliche Bearbeitung eines Verwaltungsvorgangs relevant sind, in geeigneter Form nach der

Registraturrichtlinie veraktet. Der Aktenplan des Auswärtigen Amts ist nach Sachthemen gegliedert.

Die Eingrenzung der mit dem Informationsbegehren erbetenen Dokumente erfolgt nicht im Hinblick auf ein bestimmtes Thema oder ein bestimmtes Vorhaben, sondern durch Bezugnahme auf Treffen zwischen irgendwem auf Seiten der Behörde und irgendwem auf Seiten eines Verbandes oder Unternehmens, wobei Sie solche Treffen durch bloße Vermutung unterstellen. Gegenständlich sind also diverse (potenzielle existierende) Dokumente aus unterschiedlichsten Arbeits- und Sachzusammenhängen.

Die angelegten Akten sind in einem Aktenbestandsverzeichnis erfasst. Vor diesem Hintergrund ist sachthemenbezogene Suche möglich, aber keine nach Gesprächspartnern. Insbesondere kann nicht nachvollzogen werden, ob tatsächlich „sämtliche“ Dokumente für den Austausch mit einem bestimmten Gesprächspartnern aufgefunden wurden.

Der informationsfreiheitsrechtliche Zugangsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG setzt einen Antrag voraus (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IFG), der erkennen lässt, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Eine inhaltliche Begrenzung ist damit erforderlich, um den Rahmen der behördlichen Entscheidungsbefugnis bestimmen zu können (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris).

Ein Antrag auf Informationszugang erweist sich als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen lässt (BVerwG, NVwZ 2019, 1211, 1211; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris).

Gemessen hieran weist Ihr Informationsantrag auf Zugang zu „sämtliche[n] Dokumente[n] (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern von Daimler AG im Jahre 2019 in Ihrem Haus (AA)“ zwar eine zeitliche Eingrenzung auf, es fehlt jedoch an einer sachlichen, thematisch konkretisierenden Eingrenzung, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezieht.

1. Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass hier der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen Rechtsmissbrauchs geprüft wird. Ich weise deshalb

vorsorglich darauf hin, dass der Antrag insgesamt unzulässig sein könnte:

Ihre Anfrage ist Teil einer Kampagne von FragDenStaat, die sich zum Ziel gesetzt hat:

„Die nächste Regierungskoalition sollte daher das Lobbyregister verschärfen und eine Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten einführen. Wenn sie das nicht tut, wird sie künftig regelmäßig, nicht nur jetzt, sondern auch in der Zukunft, tausende Anfragen pro Jahr nach den Kontakten erhalten.“

<https://fragdenstaat.de/blog/2021/06/07/lobbyregister-selbstgemacht-wir-machen-lobbykontakte-der-bundesregierung-offentlich/>

Hierdurch soll eine funktionelle Überlastung der Bundesregierung im Allgemeinen und des Auswärtigen Amts im Besonderen herbeigeführt werden, um die Bundesregierung auf diese Weise zu veranlassen, ein „echtes Lobbyregister“ im Sinne der Kampagne einzuführen. Die Kampagne zielt auf die Einführung einer Pflicht zur Veröffentlichung von Lobbykontakten ab; ihr Zweck liegt somit außerhalb des IFG und ist nach derzeitiger Einschätzung rechtsmissbräuchlich.

Dabei ist unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf Zugang/Herausgabe von Dokumenten richtet oder auf eine Auskunft bezieht, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind. Denn auch die Auskunft ist Teil der genannten Kampagne und bereitet lediglich den Informationszugang durch Herausgabe von Dokumenten vor. Ziel der Kampagne bleibt auch bei einem vorbereitenden Auskunftersuchen das außerhalb des IFG liegende Ziel eines „echten Lobbyregisters“ im Sinne der Antragstellung.

2. Hinsichtlich der grundsätzlichen Erhebung von Gebühren ist im Übrigen unerheblich, ob sich Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten richtet oder es sich nunmehr „nur“ noch um eine einfache Auskunft handeln soll, ob und ggf. wie viele Dokumente vorhanden sind.

Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige **Verwaltungsaufwand entscheidend**, jedoch nicht der Umfang der Auskunft.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Gebühren ist erst nach Abschluss der Bearbeitung Ihres IFG-Antrags möglich.

3. Des Weiteren können, unabhängig davon, ob Sie Ihren Antrag konkretisieren, dem von Ihnen beehrten Informationszugang weitere Versagungsgründe entgegenstehen, insbesondere der Schutz behördlicher Beratungen (§ 3 Nr. 3 b IFG) sowie der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung können betroffen sein, der nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als anerkannter ungeschriebener Ausschlussgrund ein berechtigtes schutzwürdiges Interesse an einem geschützten Willensbildungs- und Entscheidungsprozess darstellt, der auch einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Darüber hinaus könnte u.a. der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) sowie der Schutz personenbezogener Daten nach § 5 IFG und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 Satz 2 IFG) betroffen sein – abhängig vom Inhalt der Unterlagen - und einem Informationszugang entgegenstehen. Ggfs. wäre ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

